

MITTEILUNG

„SCHLAFENDE GESCHÄFTSVERBINDUNGEN“

Das Finanzgesetz 2006 (Artikel 1, Paragraphen 343 und 345 des Gesetzes Nr. 266 vom 23. Dezember 2005) sieht die Einrichtung eines Fonds zur Entschädigung von Sparern vor, die durch Investitionen auf dem Finanzmarkt Opfer von Finanzbetrug geworden sind und einen ungerechtfertigten Schaden erlitten haben, der nicht anderweitig ausgeglichen wird.

Der Fonds wird durch die Anzahl der Kontokorrente und anderer Bankbeziehungen gespeist, die innerhalb des Bankensystems sowie des Versicherungs- und Finanzsektors als **„schlafend“** definiert werden.

In Umsetzung von Art. 1, Absatz 345 des oben genannten Finanzgesetzes für 2006 hat das Präsidialdekret Nr. 116 vom 22. Juni 2007 (im Folgenden „Verordnung“) **folgende Verhältnisse als „schlafend“ definiert:**

- Geldbeträge, die bei einem Intermediär mit Rückzahlungsverpflichtung hinterlegt wurden (z. B. Girokonten, Namenssparkonten usw.);
- Finanzinstrumente, die verwahrt und verwaltet werden (z. B. Wertpapierdepots);
- Versicherungsverträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 209 vom 7. September 2005 (Lebensversicherungen) in allen Fällen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, dem Begünstigten zu einem festgelegten Zeitpunkt eine Rente oder eine Kapitalleistung zu zahlen,

für die die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- **während eines Zeitraums von 10 Jahren** ab dem Datum der freien Verfügbarkeit der Beträge und Finanzinstrumente keine Transaktionen oder Bewegungen **auf Initiative des Kontoinhabers oder von ihm beauftragter Dritter**, mit Ausnahme des nicht ausdrücklich schriftlich beauftragten Vermittlers, vorgenommen wurden;
- der Wert der Vermögenswerte mehr als 100,00 Euro beträgt.

Bei Eintritt der „Ruhezustand“-Bedingungen sendet die Bank dem Kontoinhaber per Einschreiben mit Rückantwort an die zuletzt mitgeteilte oder anderweitig bekannte Adresse oder an von ihm beauftragte Dritte eine Aufforderung, innerhalb von 180 Tagen nach Erhalt des Schreibens Anweisungen zu erteilen, und weist ihn darauf hin, dass nach Ablauf dieser Frist das Konto vom Vermittler aufgelöst und die Beträge und Werte jedes Kontos an den Fonds überwiesen werden, unbeschadet der Gründe für das Erlöschen der Rechte.

Die „schlafende“ Geschäftsbeziehung wird vom Vermittler nicht aufgelöst, wenn innerhalb der oben genannten Frist von 180 Tagen eine Transaktion oder Bewegung auf Initiative des Kontoinhabers oder von ihm beauftragter Dritter, mit Ausnahme des nicht ausdrücklich schriftlich beauftragten Vermittlers, durchgeführt wird.

Das Gesetz Nr. 166 vom 27. Oktober 2008 hat den Anwendungsbereich der Vorschriften für schlafende Geschäftsbeziehungen auf folgende Fälle ausgeweitet:

- die Beträge der Bankschecks, die nicht innerhalb der Verjährungsfrist des entsprechenden Rechts gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Königlichen Dekrets Nr. 1736 vom 21. Dezember 1933 (drei Jahre ab Ausstellungsdatum) eingelöst wurden;
- die Beträge, die den Begünstigten der Versicherungsverträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 209 vom 7. September 2005 (Lebensversicherung), die nicht innerhalb der Verjährungsfrist des entsprechenden Anspruchs geltend gemacht werden, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 über Zusatzrenten;
- die Beträge, die den Begünstigten der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzesdekrets Nr. 284 vom 30. Juli 1999 genannten verzinslichen Postanleihen zustehen, die nach dem 14. April 2001 ausgegeben wurden und nicht innerhalb der Verjährungsfrist des entsprechenden Anspruchs geltend gemacht werden.

MITTEILUNG "SCHLAFENDE" ÜBERBRINGER SPARBÜCHER

Auch die **Überbringer Sparbücher (z. B. Überbringer-Sparbücher)**, deren Saldo 100,00 € übersteigt und die **seit mehr als 10 Jahren nicht mehr bewegt wurden**, unterliegen ebenfalls den Vorschriften für "schlafende" Einlagen.

Da die Bank nicht in der Lage ist, die Inhaber dieser Konten von Zeit zu Zeit zu identifizieren, werden die Inhaber aufgefordert, **innerhalb von 180 Tagen nach Aushang der dieser Mitteilung beigefügten Liste** an den Schaltern der Bank die entsprechenden repräsentativen Wertpapiere vorzulegen, um eine Transaktion oder eine Bewegung zu veranlassen, und zwar unter Einhaltung der in den Verordnungen vorgesehenen Informationspflichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Ermangelung diesbezüglicher Bestimmungen nach Ablauf der oben genannten Frist die Beziehung beendet wird und die Beträge und Werte im Zusammenhang mit der Beziehung gemäß den in den Verordnungen festgelegten Verfahren an den oben genannten Fonds abgetreten werden.

VINKULIERTE GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN FÜR VERSPÄTETE ZAHLUNG VON BANKSCHECKS GEMÄSS ART. 8 DES GESETZES 386/1990 „SCHLAFEND“

In den Anwendungsbereich der Vorschriften über schlafende Geschäftsbeziehungen fallen auch jene die Inhaber, welche an Wertpapieren gebunden sind, die von den Ausstellern von Bankschecks für die verspätete Zahlung dieser Schecks gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 386 vom 15. Dezember 1990 gebildet wurden und deren Saldo mehr als 100,00 Euro beträgt.

In Übereinstimmung mit den in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten werden die rechtmäßigen Inhaber der in der diesem Hinweis beigefügten Liste aufgeführten Bankschecks gebeten, sich **innerhalb von 180 Tagen nach Veröffentlichung der Liste** mit dem Scheck bei der in der Liste angegebenen Filiale zu melden, um die eingezahlten Beträge einzulösen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mangels anderslautender Bestimmungen nach Ablauf der oben genannten Frist das Konto aufgelöst wird und die entsprechenden Beträge und Werte gemäß den Bestimmungen der Verordnung an den genannten Fonds überwiesen werden.

Die Bankmitarbeiter stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

¹ Die Übertragung von Bank- oder Postsparbüchern auf den Inhaber, die, sofern vorhanden, bis zum 31. Dezember 2018 vom Inhaber aufgelöst werden mussten, ist verboten. Ein Verstoß gegen die Vorschrift gemäß Artikel 49 Absatz 12 wird mit einer Geldstrafe von 250 bis 500 Euro geahndet.